

Satzung des Schulvereins Grönauer Baum e.V.
in der Fassung vom 23.11.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Schulverein Grönauer Baum e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 23562 Lübeck, Reetweg 5-7. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe an der Grundschule Grönauer Baum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe sämtlicher Mittel an die Grundschule zur Förderung verschiedener Aktivitäten (z. B. Beschaffung von Lehrmaterial, Ausflüge, Elternabende, Projekte, Veranstaltungen, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dem Vereinszweck dienen will, insbesondere die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die Lehrerschaft, alle ehemaligen Schüler/innen oder deren Eltern und Lehrer/innen sowie Freunde und Förderer der Schule.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende (zum 31.07.), Ausschluss oder Tod.

Die Frist zur Erklärung des Austritts (Kündigung) beträgt einen Monat zum Schuljahresende (30.06.).

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen. Der/die Schulleiter/in der Grundschule Grönauer Baum ist Kraft seines/ihrer Amtes Mitglied im Vorstand als Beisitzer/in. Die weiteren 3 Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- die/den 1. Vorsitzende/n,
- die/den 2. Vorsitzende/n und
- die/den Kassenwart/in.

Die/der 1. Vorsitzender und die/der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Im Falle seiner Verhinderung lädt der 2. Vorsitzende ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede

Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift ist aufzubewahren.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel (geheime Wahl). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand die Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist zulässig (Blockwahl).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.